

Offene Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 21. April 2010 Az.: III.5 – 5 O 4207 – 6.26 886

Die offene Ganztagsschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung, Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die offene Ganztagsschule wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers eingerichtet. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung einer offenen Ganztagsschule sollen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsschule.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagsschulen ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu folgende Bestimmungen:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Begriffsbestimmung

- 1.1.1 Eine offene Ganztagschule setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 1.1.2 Die offene Ganztagschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
- 1.1.3 Die offene Ganztagschule wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagschulen im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.1.5 Eine offene Ganztagschule kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 und 107 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (BayEUG) eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Eine offene Ganztagschule im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.
- 1.2.2 Die offene Ganztagschule stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagschulen an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1** beiliegendem Muster vom Sachaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.
- 1.2.3 Offene Ganztagschulen können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Sachaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler

verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 aufnehmen. Die Schulleitung der aufnehmenden offenen Ganztagschule übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der offenen Ganztagschule die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. Abschnitt: Offene Ganztagschule an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Offene Ganztagschulen werden auf Antrag (s. Nr. 2.10) des jeweiligen Sachaufwandsträgers der Schule jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

2.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

2.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

- 2.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung und dem Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2 im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.
- 2.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.
- 2.1.2.6 Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.

2.2 Personal

- 2.2.1 Das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der

Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

- 2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in den Anlagen beigefügte Mustervertrag zu verwenden (**ANLAGE 2**). Für jede offene Ganztagschule soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
- 2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche

Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.3 Budget

2.3.1 Mit Genehmigung der offenen Ganztagschule stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an

Hauptschulen	26.500 Euro
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren:	30.000 Euro
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	23.000 Euro

2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der

notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztagschule wird vom Sachaufwandsträger der Schule getragen.

- 2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung – in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule einbringen. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.
- 2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Sachaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Sachaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Sachaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Sachaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Sachaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.2.4 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.3.6 Ist der Sachaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.4 Anmeldung und Teilnahme

2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.

2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 2.2.2 einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

2.5 Schüler und Gruppen

2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	

14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

- 2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 2.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.
- 2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in die offene Ganztagschule aufzunehmen.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme in der offenen Ganztagschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.

- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.
- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBI I S. 285), die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen vom 15. März 1989 (KWMBI I S. 72), geändert mit Bekanntmachung vom 30. August 1989 (KWMBI I S. 265), die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen vom 2. September 1991 (KWMBI I S. 303), geändert mit Bekanntmachung vom 23. Mai 1996 (KWMBI I S. 214), und die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen vom 22. Januar 2003 (KWMBI I S. 61).
- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – vom 9. September 2003 (KWMBI I S. 473) vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu

gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBI I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 406), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 5. Februar 2010 (KWMBI S. 82) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBI I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

- 2.7.1 Die Angebote der offenen Ganztagschule im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes

bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Sachaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Sachaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Die Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung wird nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009 (AllMBl S. 155) gefördert.

2.9 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen,

Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

2.10.2 Die Genehmigung der offenen Ganztagschule und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.

2.10.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung der offenen Ganztagschule als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

3. Abschnitt: Offene Ganztagschule an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagschulen an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen

Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

- 3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 3.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.
 - 3.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.
 - 3.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.
 - 3.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3 im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.
 - 3.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.

3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation der offenen Ganztagschule und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagschulen in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt.

3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.3 Förderung

3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an

Hauptschulen	21.500 Euro
--------------	--------------------

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren:	25.000 Euro
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	18.000 Euro

- 3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.
- 3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr in Abzug gebracht.
- 3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

3.4 Anmeldung und Teilnahme

- 3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.
- 3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- 3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.5 Schüler und Gruppen

- 3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	

14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

- 3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Förderung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 3.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für die Angebote der offenen Ganztagschule können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren

- 3.8.1 Der Antrag auf Förderung einer offenen Ganztagschule ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 3.8.2 Die Förderung der offenen Ganztagschule wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.
- 3.8.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

4.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 1. Juli 2009 (KWMBI S. 270) außer Kraft.

4.3 Anlagen

Die genannten Anlagen sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de ► Schule ► Ganztagschule ► offene Ganztagschule verfügbar.

E r h a r d

Ministerialdirektor

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4
in der offenen Ganztagschule
für das Schuljahr _____

- Formular für Sachaufwandsträger -

1. Antragsteller (Sachaufwandsträger der Schule)

Gemeinde / Stadt / Landkreis / Schulverband / Schulträger:.....

.....

.....

Anschrift:.....

.....

Telefon / Fax / E-Mail:.....

.....

Ansprechpartner/-in (Telefon / Fax / E-Mail):.....

.....

Hiermit **beantragt** der unterzeichnende Sachaufwandsträger die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in die offene Ganztagschule an folgender Schule gemäß Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule:

2. Schule mit offener Ganztagschule

Name:.....

Anschrift:.....

.....

Schulart:.....

3. Angaben zum Antrag

a) Aufgrund verbindlicher Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten nehmen im Schuljahr _____ insgesamt _____ Schülerinnen und Schüler an der offenen Ganztagschule an der oben genannten Schule teil.

Davon sind Schülerinnen und Schüler

➤ der Jahrgangsstufen 5 bis 10

--

➤ der Jahrgangsstufen 1 bis 4

--

b) Für die Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 steht als anderes erreichbares Angebot einer Tagesbetreuung zur Verfügung:

Kinderhort, Kindergarten mit Öffnung für schulpflichtige Kinder, sonstige Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule

sonstiges Angebot _____

kein anderes erreichbares Angebot

c) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wurden bisher betreut in: _____

d) Weitere Erläuterungen zur Begründung für die Ausnahmegenehmigung:

Der unterzeichnende Sachaufwandsträger versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben und erklärt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung zur Auf-

nahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in der offenen Ganztagschule bereit. Er verpflichtet sich zur Übernahme des zusätzlich anfallenden Sachaufwandes und zur Entrichtung der pauschalen Kostenbeteiligung von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr einschließlich dieser Schülerinnen und Schüler.

<hr/> <i>(Ort, Datum)</i>	<hr/> <i>(Unterschrift für den Sachaufwandsträger)</i>
<i>(Stempel)</i>	



Erklärung der Schulleitung

(der Schulleitung zur Unterschrift vorlegen)

Die Schulleitung der oben genannten Schule erklärt hiermit ihr Einverständnis mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in der offenen Ganztagschule und bietet zur altersgerechten Förderung und Betreuung dieser Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende pädagogische Angebote in der offenen Ganztagschule an:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Schulleiters/Schulleiterin)

Dieser Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist über das Staatliche Schulamt bei der Regierung einzureichen. Diese leitet ihn versehen mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weiter, das über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Stellungnahme der Regierung

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ANLAGE 2 – Muster für freie gemeinnützige Träger

**Kooperationsvertrag
über die offene Ganztagschule**

an

(Name und Anschrift der Schule)

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von / der _____

und

(Name und Anschrift des Kooperationspartners und dessen Vertreters)

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und des Kooperationspartners, ein Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung zu gewährleisten, das die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.

§ 1 Leistungspflichten des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich hiermit, im Schuljahr _____ auf Vorschlag der Schulleitung die in der Leistungsbeschreibung (siehe Absatz 2) festgelegten Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule zu erbringen.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Angebote nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und insbesondere den dort verbindlich festgelegten Leistungskatalog für die offene Ganztagschule zu erfüllen. Im Rahmen dieser Bestimmungen richtet sich der Umfang der Leistungspflichten des Kooperationspartners nach der Leistungsbeschreibung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt ist, sowie nach dem staatlich genehmigten pädagogischen Konzept für die offene Ganztagschule.

§ 2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Der Kooperationspartner gewährleistet die Betreuung aller für die offene Ganztagschule angemeldeten und aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung. Der Kooperationspartner kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler über die Höchstschülerzahl der jeweils gemeldeten und genehmigten Gruppen hinaus verweigern.

§ 3 Zeitrahmen und Personaleinsatz

(1) Der Kooperationspartner bietet die offene Ganztagschule (ohne Zusatzangebote gemäß § 12 bzw. § 13) im Umfang von _____ Stunden pro Woche an. Die Angebote finden dabei in folgenden Zeiträumen statt:

<input type="checkbox"/> Montag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

(2) Der Kooperationspartner stellt für diesen Zeitraum das im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung persönlich und fachlich geeignete Personal für die Angebote der Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule. Er hat sich bei Erkrankung oder Verhinderung des eingesetzten Betreuungspersonals im Zusammenwirken mit der Schulleitung um Ersatzkräfte zu bemühen. Nach Erlöschen seiner Entgeltfortzahlungspflicht gemäß § 3 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) ist er verpflichtet, für eine Ersatzkraft zu sorgen.

(3) Daneben können nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Schule auch Lehrkräfte und sonstige Kräfte in der offenen Ganztagschule eingesetzt werden, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen, als Honorarkräfte eingesetzt werden oder im Rahmen eines weiteren Kooperationsvertrages zum Einsatz kommen. Über ihren Einsatz entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

§ 4 Pauschalvergütung

(1) Die offene Ganztagschule ist für das Schuljahr _____ im Umfang von _____ Gruppen staatlich genehmigt. Der Kooperationspartner erhält damit vom Freistaat Bayern für die Erbringung der nach § 1 bis § 3 geschuldeten Leistungen eine Pauschalvergütung in Höhe von insgesamt _____ Euro für dieses Schuljahr. Der Kooperationspartner erklärt, für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu sein.

(2) Mit diesem Budget ist die Durchführung der Angebote der offenen Ganztagschule gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kooperationspartner zu gewährleisten. Hierfür beim Kooperationspartner anfallende Kosten werden über diese Pauschale hinaus vom Freistaat Bayern nicht übernommen oder erstattet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Regierung in zwei Raten im Oktober und Februar des jeweiligen Schuljahres.

§ 5 Anpassung und Kündigung

(1) Diesem Kooperationsvertrag liegt die Genehmigung der offenen Ganztagschule durch die zuständige Regierung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Wird diese Genehmigung widerrufen, kann der Freistaat Bayern diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Wird die Genehmigung teilweise widerrufen, kann der Freistaat Bayern eine Anpassung der Pauschalvergütung ebenfalls mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende verlangen. Überzahlungen der Pauschalvergütung sind durch den Kooperationspartner zu erstatten.

(2) Vor einer Kündigung bzw. einem Anpassungsverlangen ist die geänderte Sachlage zwischen der Regierung und dem Kooperationspartner unter Beteiligung der Schulleitung zu erörtern. Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Kooperationspartners aus den Beschäftigungsverhältnissen mit seinem Personal zugunsten des Kooperationspartners eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Der Kooperationspartner erkennt an, dass die offene Ganztagschule eine schulische Veranstaltung darstellt, deren Träger der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung bzw. die zuständige Regierung, ist. Er hat sich daher im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und dieses Kooperationsvertrages stets eng mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen.

(2) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht der Schulleitung. Die Aufsichtspflicht wird durch geeignetes Personal des Kooperationspartners im Auftrag der Schulleitung gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die Verantwortung der Schulleitung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die übernommenen Aufsichtspflichten sorgfältig

und gewissenhaft zu erfüllen und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

(3) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen, insbesondere solche, die Fragen der Schulordnung betreffen oder Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) begründen können, sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schulleitung und Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern von Angeboten der offenen Ganztagschule im Zeitraum ihrer Anmeldung verständigt der Kooperationspartner unverzüglich die Schulleitung.

§ 7 Haftung

Der Kooperationspartner muss sich ein Verschulden des von ihm eingesetzten Personals sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule verursacht werden, muss der Kooperationspartner den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 8 Anforderungen an das Personal und Leitung der Ganztagschule

(1) Das vom Kooperationspartner in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügen. Der Schulleiter legt die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz in Abstimmung mit dem Kooperationspartner fest.

(2) Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht.

(3) Das eingesetzte Personal muss gemäß dem als ANLAGE beigefügten Formblatt vor Aufnahme der Tätigkeit

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben.
- eine Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis nehmen und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation ausfüllen.
- die Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, erhalten (§§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz).
- den Erhalt des Informationsblattes über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen.
- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung vorlegen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Unterlagen sind der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser ist von der Schulleitung zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt. Der Kooperationspartner verpflichtet das von ihm eingesetzte Personal dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

(5) Der Kooperationspartner muss Personal, das den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht entspricht oder fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist oder wesentliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die einem Einsatz in der Ganztagschule entgegenstehen, entgegen § 8 Abs. 4 Satz 6 nicht mitteilt, auf Verlangen der Regierung ersetzen.

(6) Der Kooperationspartner muss als Leitung der offenen Ganztagschule eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft einsetzen. Diese nimmt die Leitungsfunktion im Auftrag der Schulleitung wahr und steht ihr als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages bestellt der Kooperationspartner Herrn / Frau

(Name und Anschrift der pädagogischen Fachkraft als Leitung)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall Herrn / Frau

(Name und Anschrift der pädagogischen Fachkraft als Vertretung der Leitung)

zur Leitung der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule.

Sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der als Leitung benannten Person und dem Kooperationspartner endet, benennt der Kooperationspartner unverzüglich einen neuen Ansprechpartner.

§ 9 Weisungsrecht der Schulleitung

(1) Der Schulleitung steht im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die offene Ganztagschule als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und der darin bestimmten Pflichten des Kooperationspartners. Das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des Kooperationspartners gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.

(2) Das Weisungsrecht der Schulleitung ist vorrangig gegenüber dem rechtlichen Vertreter des Kooperationspartners bzw. der Leitung der offenen Ganztagschule im Sinne des § 8 Abs. 6 auszuüben. Ersatzweise gelten auch sonstige Kräfte des Kooperationspartners als ermächtigt, Weisungen der Schulleitung mit Wirkung für den Kooperationspartner entgegenzunehmen. Die Ausübung des Weisungsrechtes kann durch die Schulleitung auf Lehrkräfte der Schule übertragen werden.

(3) Der Kooperationspartner kann gegen Weisungen der Schulleitung Beschwerde bei der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung, Ministerialbeauftragter) einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schulaufsichtsbehörde hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz gewahrt wird. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, dass er seinem Personal untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die eingesetzten Kräfte werden insbesondere verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule über die Beteiligten bekannt werdenden Daten absolutes Stillschweigen zu bewahren und alle Unterlagen über die am schulischen Leben beteiligten Personen vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Kooperationsvertrag auch während des Schuljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei in erheblichem Maße

- die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages verletzt oder
- den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung zuwiderhandelt.

-optional auszufüllen, falls Zusatzangebote durch den Kooperationspartner angeboten werden sollen-

§ 12 Zusatzangebote

(1) Der Kooperationspartner bietet mit Zustimmung der Schulleitung folgendes Zusatzangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule an:

Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebotes ergeben sich im Einzelnen aus einer gesonderten Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.

(2) An diesem Zusatzangebot nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, deren Erziehungsberechtigte hierfür eine gesonderte Anmeldung gegenüber der Schulleitung abgeben. Durch Vermittlung der Schulleitung kommt damit ein privatrechtlicher Vertrag über zusätzliche Betreuungs- und Förderangebote ausschließlich zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner zustande.

(3) Dieser Vertrag kann die Entrichtung eines Entgelts für die zusätzlichen Leistungen des Kooperationspartners durch die Erziehungsberechtigten vorsehen. Der Gegenstand des Vertrages wird durch die Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners näher bestimmt, die auch Angaben zu den Teilnehmerbeiträgen der Erziehungsberechtigten enthalten muss und mit der Schulleitung abzustimmen ist. Die Leistungsbeschreibung mit allen wesentlichen Vertragsbedingungen ist den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular auszuhändigen. Für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages unter Einbeziehung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen und die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Kooperationspartner eigenverantwortlich zuständig. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

(4) Die Vereinbarung von Teilnehmerbeiträgen für Zusatzangebote während der Kernzeiten der offenen Ganztagschule im Umfang von wöchentlich zwölf Stunden an vier Wochentagen bedarf der vorherigen Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum.

(5) Das nach diesen Maßgaben vereinbarte Zusatzangebot ist ebenfalls schulische Veranstaltung. Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages insbesondere zur Aufsichtspflicht, zum Weisungsrecht der Schulleitung sowie zu den Anforderungen an das eingesetzte Personal gelten daher auch für dieses Zusatzangebot. Die Schulleitung ist berechtigt, die Leistungsansprüche der Erziehungsberechtigten aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gegenüber dem Kooperationspartner geltend zu machen. Der Betreuungsvertrag muss eine entsprechende Ermächtigung zugunsten der Schulleitung durch die Erziehungsberechtigten vorsehen.

§ 13 Zusatzvereinbarungen mit dem Sachaufwandsträger

(1) Der Kooperationspartner kann ergänzend zu diesem Kooperationsvertrag weitere vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger der Schule über Angebote der offenen Ganztagschule treffen, durch die sich der Sachaufwandsträger freiwillig an der Finanzierung der Angebote der offenen Ganztagschule oder von Zusatzangeboten (z. B. für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote) beteiligt. Die Vereinbarungen dürfen den Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages finden auf die dadurch vereinbarten Zusatzangebote Anwendung, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen und die Zusatzangebote damit als schulische Veranstaltung anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen des § 8 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 15 Laufzeit

Dieser Kooperationsvertrag wird für das Schuljahr _____ geschlossen. Seine Laufzeit beginnt damit zum 1. August _____ und endet zum 31. Juli _____ .

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort / Datum

Regierung für den Freistaat Bayern

Kooperationspartner

ANLAGE 2 – Muster für Kommunen als Kooperationspartner

**Kooperationsvertrag
über die offene Ganztagschule**

an

(Name und Anschrift der Schule)

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von / der _____

und

(Name und Anschrift des Kooperationspartners und dessen Vertreters)

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und des Kooperationspartners, ein Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung zu gewährleisten, das die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.

§ 1 Leistungspflichten des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich hiermit, im Schuljahr _____ auf Vorschlag der Schulleitung die in der Leistungsbeschreibung (siehe Absatz 2) festgelegten Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule zu erbringen.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Angebote nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und insbesondere den dort verbindlich festgelegten Leistungskatalog für die offene Ganztagschule zu erfüllen. Im Rahmen dieser Bestimmungen richtet sich der Umfang der Leistungspflichten des Kooperationspartners nach der Leistungsbeschreibung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt ist, sowie nach dem staatlich genehmigten pädagogischen Konzept für die offene Ganztagschule.

§ 2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Der Kooperationspartner gewährleistet die Betreuung aller für die offene Ganztagschule angemeldeten und aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung. Der Kooperationspartner kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler über die Höchstschülerzahl der jeweils gemeldeten und genehmigten Gruppen hinaus verweigern.

§ 3 Zeitrahmen und Personaleinsatz

(1) Der Kooperationspartner bietet die offene Ganztagschule (ohne Zusatzangebote gemäß § 12 bzw. § 13) im Umfang von _____ Stunden pro Woche an. Die Angebote finden dabei in folgenden Zeiträumen statt:

<input type="checkbox"/> Montag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

(2) Der Kooperationspartner stellt für diesen Zeitraum das im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung persönlich und fachlich geeignete Personal für die Angebote der Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule. Er hat sich bei Erkrankung oder Verhinderung des eingesetzten Betreuungspersonals im Zusammenwirken mit der Schulleitung um Ersatzkräfte zu bemühen. Nach Erlöschen seiner Entgeltfortzahlungspflicht gemäß § 3 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) ist er verpflichtet, für eine Ersatzkraft zu sorgen.

(3) Daneben können nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Schule auch Lehrkräfte und sonstige Kräfte in der offenen Ganztagschule eingesetzt werden, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen, als Honorarkräfte eingesetzt werden oder im Rahmen eines weiteren Kooperationsvertrages zum Einsatz kommen. Über ihren Einsatz entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

§ 4 Pauschalvergütung

(1) Die offene Ganztagschule ist für das Schuljahr _____ im Umfang von _____ Gruppen staatlich genehmigt. Der Kooperationspartner erhält damit vom Freistaat Bayern für die Erbringung der nach § 1 bis § 3 geschuldeten Leistungen eine Pauschalvergütung in Höhe von insgesamt _____ Euro für dieses Schuljahr. Der Kooperationspartner erklärt, für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu sein.

(2) Mit diesem Budget ist die Durchführung der Angebote der offenen Ganztagschule gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kooperationspartner zu gewährleisten. Hierfür beim Kooperationspartner anfallende Kosten werden über diese Pauschale hinaus vom Freistaat Bayern nicht übernommen oder erstattet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Regierung in zwei Raten im Oktober und Februar des jeweiligen Schuljahres.

§ 5 Anpassung und Kündigung

(1) Diesem Kooperationsvertrag liegt die Genehmigung der offenen Ganztagschule durch die zuständige Regierung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Wird diese Genehmigung widerrufen, kann der Freistaat Bayern diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Wird die Genehmigung teilweise widerrufen, kann der Freistaat Bayern eine Anpassung der Pauschalvergütung ebenfalls mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende verlangen. Überzahlungen der Pauschalvergütung sind durch den Kooperationspartner zu erstatten.

(2) Vor einer Kündigung bzw. einem Anpassungsverlangen ist die geänderte Sachlage zwischen der Regierung und dem Kooperationspartner unter Beteiligung der Schulleitung zu erörtern. Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Kooperationspartners aus den Beschäftigungsverhältnissen mit seinem Personal zugunsten des Kooperationspartners eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Der Kooperationspartner erkennt an, dass die offene Ganztagschule eine schulische Veranstaltung darstellt, deren Träger der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung bzw. die zuständige Regierung, ist. Er hat sich daher im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und dieses Kooperationsvertrages stets eng mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen.

(2) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht der Schulleitung. Die Aufsichtspflicht wird durch geeignetes Personal des Kooperationspartners im Auftrag der Schulleitung gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die Verantwortung der Schulleitung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die übernommenen Aufsichtspflichten sorgfältig

und gewissenhaft zu erfüllen und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

(3) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen, insbesondere solche, die Fragen der Schulordnung betreffen oder Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) begründen können, sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schulleitung und Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern von Angeboten der offenen Ganztagschule im Zeitraum ihrer Anmeldung verständigt der Kooperationspartner unverzüglich die Schulleitung.

§ 7 Haftung

Der Kooperationspartner muss sich ein Verschulden des von ihm eingesetzten Personals sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule verursacht werden, muss der Kooperationspartner den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 8 Anforderungen an das Personal und Leitung der Ganztagschule

(1) Das vom Kooperationspartner in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügen. Der Schulleiter legt die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz in Abstimmung mit dem Kooperationspartner fest.

(2) Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht.

(3) Das eingesetzte Personal muss gemäß dem als ANLAGE beigefügten Formblatt vor Aufnahme der Tätigkeit

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben.
- eine Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis nehmen und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation ausfüllen.
- die Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, erhalten (§§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz).
- den Erhalt des Informationsblattes über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen.
- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung vorlegen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Unterlagen sind der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser ist von der Schulleitung zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt. Der Kooperationspartner verpflichtet das von ihm eingesetzte Personal dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

(5) Der Kooperationspartner muss Personal, das den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht entspricht oder fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist oder wesentliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die einem Einsatz in der Ganztagschule entgegenstehen, entgegen § 8 Abs. 4 Satz 6 nicht mitteilt, auf Verlangen der Regierung ersetzen.

(6) Der Kooperationspartner muss als Leitung der offenen Ganztagschule eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft einsetzen. Diese nimmt die Leitungsfunktion im Auftrag der Schulleitung wahr und steht ihr als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages bestellt der Kooperationspartner Herrn / Frau

(Name und Anschrift der pädagogischen Fachkraft als Leitung)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall Herrn / Frau

(Name und Anschrift der pädagogischen Fachkraft als Vertretung der Leitung)

zur Leitung der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule.

Sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der als Leitung benannten Person und dem Kooperationspartner endet, benennt der Kooperationspartner unverzüglich einen neuen Ansprechpartner.

§ 9 Weisungsrecht der Schulleitung

(1) Der Schulleitung steht im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die offene Ganztagschule als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und der darin bestimmten Pflichten des Kooperationspartners. Das arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Direktionsrecht des Kooperationspartners gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.

(2) Das Weisungsrecht der Schulleitung ist vorrangig gegenüber dem rechtlichen Vertreter des Kooperationspartners bzw. der Leitung der offenen Ganztagschule im Sinne des § 8 Abs. 6 auszuüben. Ersatzweise gelten auch sonstige Kräfte des Kooperationspartners als ermächtigt, Weisungen der Schulleitung mit Wirkung für den Kooperationspartner entgegenzunehmen. Die Ausübung des Weisungsrechtes kann durch die Schulleitung auf Lehrkräfte der Schule übertragen werden.

(3) Der Kooperationspartner kann gegen Weisungen der Schulleitung Beschwerde bei der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung, Ministerialbeauftragter) einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schulaufsichtsbehörde hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz gewahrt wird. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, dass er seinem Personal untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die eingesetzten Kräfte werden insbesondere verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule über die Beteiligten bekannt werdenden Daten absolutes Stillschweigen zu bewahren und alle Unterlagen über die am schulischen Leben beteiligten Personen vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Kooperationsvertrag auch während des Schuljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei in erheblichem Maße

- die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages verletzt oder
- den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung zuwiderhandelt.

-optional auszufüllen, falls Zusatzangebote durch den Kooperationspartner angeboten werden sollen-

§ 12 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Kooperationspartner bietet mit Zustimmung der Schulleitung folgendes Zusatzangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule an:

Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebotes ergeben sich im Einzelnen aus einer gesonderten Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.

(2) An diesem Zusatzangebot nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, deren Erziehungsberechtigte hierfür eine gesonderte Anmeldung gegenüber der Schulleitung abgeben. Durch Vermittlung der Schulleitung kommt damit ein privatrechtlicher Vertrag über zusätzliche Betreuungs- und Förderangebote ausschließlich zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner zustande.

(3) Dieser Vertrag kann die Entrichtung eines Entgelts für die zusätzlichen Leistungen des Kooperationspartners durch die Erziehungsberechtigten vorsehen. Der Gegenstand des Vertrages wird durch die Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners näher bestimmt, die auch Angaben zu den Teilnehmerbeiträgen der Erziehungsberechtigten enthalten muss und mit der Schulleitung abzustimmen ist. Die Leistungsbeschreibung mit allen wesentlichen Vertragsbedingungen ist den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular auszuhändigen. Für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages unter Einbeziehung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen und die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Kooperationspartner eigenverantwortlich zuständig. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

(4) Die Vereinbarung von Teilnehmerbeiträgen für Zusatzangebote während der Kernzeiten der offenen Ganztagschule im Umfang von wöchentlich zwölf Stunden an vier Wochentagen bedarf der vorherigen Zustimmung von Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Schülerversammlung.

(5) Das nach diesen Maßgaben vereinbarte Zusatzangebot ist ebenfalls schulische Veranstaltung. Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages insbesondere zur Aufsichtspflicht, zum Weisungsrecht der Schulleitung sowie zu den Anforderungen an das eingesetzte Personal gelten daher auch für dieses Zusatzangebot. Die Schulleitung ist berechtigt, die Leistungsansprüche der Erziehungsberechtigten aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gegenüber dem Kooperationspartner geltend zu machen. Der Betreuungsvertrag muss eine entsprechende Ermächtigung zugunsten der Schulleitung durch die Erziehungsberechtigten vorsehen.

§ 13 Zusatzangebote des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner bietet mit Zustimmung der Schulleitung folgendes Zusatzangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule an:

(2) Abweichend von § 12 wird das Zusatzangebot in der Weise angeboten, dass insoweit keine privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten geschlossen werden, sondern die Angebote ausschließlich im Rahmen dieses Kooperationsvertrages – ggf. mit gesonderter Anmeldung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten – stattfinden und der Kooperationspartner die hierfür anfallenden Kosten allein trägt.

(3) Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages finden mit Zustimmung der Schulleitung auch auf dieses Zusatzangebot Anwendung. Dieses ist damit als schulische Veranstaltung anerkannt. Die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal muss den Anforderungen des § 8 entsprechen. Der Schul-

leitung steht auch für dieses Angebot ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner zu.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 15 Laufzeit

Dieser Kooperationsvertrag wird für das Schuljahr _____ geschlossen. Seine Laufzeit beginnt damit zum 1. August _____ und endet zum 31. Juli _____.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort / Datum

Regierung für den Freistaat Bayern

Kooperationspartner

Anmeldung für die offene Ganztagschule

- Formular für Eltern -

Bitte lesen Sie das beiliegende Schreiben der Schule mit Informationen zur Anmeldung für die offene Ganztagschule aufmerksam durch, füllen Sie dann dieses Anmeldeformular aus und geben Sie es bei der Schulleitung ab. Ihre Anmeldung wird benötigt, damit die offene Ganztagschule genehmigt und zu Beginn des Schuljahres eingerichtet bzw. fortgeführt werden kann !

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:.....
.....
Telefon / Fax / E-Mail:.....
.....
tagsüber erreichbar unter:.....

Name und Anschrift der angemeldeten Schülerin / des angemeldeten Schülers:
.....
.....
Klasse / Jahrgangsstufe:.....
Geburtsdatum:.....

Die Schülerin / der Schüler wird hiermit für die offene Ganztagschule an der

(Name und Anschrift der Schule)

für das Schuljahr _____ **verbindlich** angemeldet. Die Anmeldung für die Angebote der Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule gilt für einen Zeitraum von _____ Wochenstunden. Die genauen Zeiten der Förderung und Betreuung werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt.



Nur für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen:

Die angemeldete Schülerin / der angemeldete Schüler ist – während des Pflichtunterrichts bzw. am Vormittag – Schülerin / Schüler der oben genannten Schule:

ja

nein, sondern folgender Schule:

(Name und Anschrift der Schule, die Ihr Kind am Vormittag besucht)

Die Schulleitung dieser Schule **stimmt der Aufnahme** der Schülerin / des Schülers in die offene Ganztagschule an der oben genannten Schule **zu** *(bitte der Schulleitung zur Unterschrift vorlegen)*:

Ort / Datum

Unterschrift des/der Schulleiters/in



Erklärung der Erziehungsberechtigten:

1. Uns ist bekannt, dass die Anmeldung für das oben genannte Schuljahr verbindlich ist. Die angemeldete Schülerin / der angemeldete Schüler ist im Umfang der angegebenen Wochenstunden zum Besuch der offenen Ganztagschule als schulischer Veranstaltung verpflichtet. Befreiungen von der Teilnahmepflicht können durch die Schulleitung vorgenommen werden. Eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.

2. Uns ist bekannt, dass die Anmeldung unter dem Vorbehalt steht, dass die offene Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule staatlich genehmigt bzw. gefördert wird und die notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird bzw. die beantragte und genehmigte Gruppengröße tatsächlich zustande kommt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung und Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule.

3. Uns ist bekannt, dass für die Angebote der offenen Ganztagschule die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung gelten. Mit deren Geltung erklären wir uns einverstanden und beantragen hiermit die Aufnahme unseres Kindes in die offene Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule.

(Die Anmeldung erfolgt verbindlich durch die nachfolgende Unterschrift !)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Nur für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen:

Vereinbarung über zusätzliche Angebote

(nur soweit angeboten und von den Erziehungsberechtigten gewünscht)

Der Kooperationspartner der offenen Ganztagschule

(Name und Anschrift des Kooperationspartners)

bietet mit Zustimmung der Schulleitung folgendes Zusatzangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule an:

Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebotes sowie die von den Erziehungsberechtigten hierfür zu entrichtenden Teilnehmerbeiträge ergeben sich im Einzelnen aus der gesonderten **Leistungsbeschreibung** des Kooperationspartners, die diesem Anmeldeformular als ANLAGE beigelegt ist.

Hiermit **beantragen wir den Abschluss eines Betreuungsvertrages** mit dem oben genannten Kooperationspartner über dieses Zusatzangebot zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Vertragsbedingungen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Kooperationspartner zustande, der Kooperationspartner kann sich zur Annahme auch der Schulleitung bedienen. Eine schriftliche Bestätigung mit den Vertragsbedingungen wird vom Kooperationspartner ausgehändigt bzw. zugesendet.

Ansprüche gegenüber der Schulleitung oder dem Freistaat Bayern können aus diesem Betreuungsvertrag nicht abgeleitet werden.

Gleichzeitig **ermächtigen wir hiermit** die Schulleiterin / den Schulleiter _____
_____ (*bitte Name eintragen*), im Rahmen ihrer / seiner Aufsicht
über das Zusatzangebot unsere Leistungsansprüche aus dem Betreuungsvertrag
gegenüber dem Kooperationspartner in unserem Namen zugunsten unseres Kindes
geltend zu machen.

Wir **ermächtigen hiermit den Kooperationspartner** bei Zustandekommen des Be-
treuungsvertrages die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Teilnehmerbei-
träge zu Lasten unseres Kontos einzuziehen. Die Laufzeit des Betreuungsvertrages
und der Einzugsermächtigung ist auf die Dauer des oben genannten Schuljahres be-
schränkt.

Name der Bank:.....
Bankleitzahl:..... Kontonummer:.....
Name des Kontoinhabers:.....

*(Die Anmeldung für das kostenpflichtige Zusatzangebot sowie die Einzugsermächtigung für die Eltern-
beiträge erfolgen verbindlich durch die nachfolgende Unterschrift !)*

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Antrag
auf Förderung einer offenen Ganztagschule
für das Schuljahr _____

- Formular für Schulträger kommunaler oder privater Schulen-

1. Antragsteller (Schulträger)

Name:.....
Anschrift:.....
Telefon / Fax / E-Mail:.....
Ansprechpartner/-in (Telefon / Fax / E-Mail):.....
Bankverbindung:.....
Kontonummer:.....BLZ:.....
Kontoinhaber:.....

2. Schule

Name:.....
Anschrift:.....
Schulart:.....Schulnummer:.....

3. Teilnehmerzahlen und Gruppen

- a) Auf Grundlage der Angaben der Schulleitung werden hiermit insgesamt _____ Schülerinnen und Schüler als Teilnehmer an der offenen Ganztagschule mit einer Mindestteilnahmezeit von zwei Wochentagen bzw. sechs Stunden aufgrund **verbindlicher Anmeldung** durch die Erziehungsberechtigten gemeldet (Mindestteilnahmeverpflichtung gemäß Nr. 3.4.2 der Bekanntma-

chung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztags-
schule).

- b) Dies ergibt als Berechnungsgrundlage _____ Schülerinnen und Schüler,
die für **mindestens zwölf Wochenstunden** angemeldet sind und gemäß Nr.
3.5.3 und Nr. 3.5.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus zur offenen Ganztagschule als voll zu zählende Schülerinnen und
Schüler bei der Gruppenbildung berücksichtigt werden.
- c) Für das oben genannte Schuljahr wird hiermit nach der verbindlichen Tabelle
in der Bekanntmachung durch den Schulträger eine Zahl von

_____ Gruppen

gemeldet und zur Förderung beantragt.

4. Zeitraumen der offenen Ganztagschule

Die offene Ganztagschule bietet folgende Betreuungszeiten an:

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen !)

<input type="checkbox"/> Montag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

5. Erklärung des Schulträgers

- a) Der unterzeichnende Schulträger beantragt hiermit für das Schuljahr _____
die staatliche **Förderung der offenen Ganztagschule** an der oben genannten
Schule für die angegebene Zahl von Gruppen gemäß der Bekanntmachung des
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule.

- b) Der unterzeichnende Schulträger erklärt hiermit sein **Einverständnis** mit den Bestimmungen der **Bekanntmachung** des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Der unterzeichnende Schulträger erklärt hiermit sein **Einverständnis**, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden **Sachaufwand** im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) zu tragen.
- d) Dem unterzeichnenden Schulträger ist bekannt, dass der Freistaat Bayern den Zuwendungsbescheid der offenen Ganztagschule **widerrufen** kann, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen tatsächlich nicht vorliegen oder nachträglich entfallen.
- e) Dem unterzeichnenden Schulträger ist bekannt, dass der Freistaat Bayern die Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel auf eine bestimmte Zahl der angemeldeten Gruppen **beschränken** kann.
- f) Der unterzeichnende Schulträger versichert, dass die offene Ganztagschule von einer Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft geleitet wird.
- g) Der unterzeichnende Schulträger versichert, dass er für die Angebote der offenen Ganztagschule **keine anderen staatlichen Zuwendungen** erhält oder beantragt.

6. Antragsunterlagen

Diesem Antrag auf Förderung der offenen Ganztagschule sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Meldebogen und pädagogisches Kurzkonzept der Schulleitung (ANLAGE 5)
- Formblatt mit Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (ANLAGE 7)

(Ort, Datum)

(Unterschrift für den Schulträger)

(Stempel)

*Der Antrag ist vom Schulträger zu unterzeichnen und mit den unter Ziff. 6 genannten **Anlagen** bei der zuständigen **Regierung** als Bewilligungsbehörde einzureichen.*

*Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt für Hauptschulen über das **Staatliche Schulamt**, für Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die **MB-Dienststelle**, für Förderschulen unmittelbar an die Regierung.*

Der Antrag auf Förderung der offenen Ganztagschule wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Gründe:

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift Staatliches Schulamt bzw. MB-Dienststelle)

**Antrag
auf Genehmigung einer offenen Ganztagschule
für das Schuljahr _____**

- Formular für Sachaufwandsträger staatlicher Schulen-

1. Antragsteller (Sachaufwandsträger der Schule)

Gemeinde / Stadt / Landkreis / Schulverband:.....
.....
Anschrift:.....
.....
Telefon / Fax / E-Mail:.....
.....
Ansprechpartner/-in (Telefon / Fax / E-Mail):.....
.....

2. Schule

Name:.....
Anschrift:.....
.....
Schulart:..... Schulnummer:.....

3. Teilnehmerzahlen und Gruppen

a) Auf Grundlage der Angaben der Schulleitung werden hiermit insgesamt
_____ Schülerinnen und Schüler als Teilnehmer an der offenen Ganztags-

schule mit einer Mindestteilnahmezeit von zwei Wochentagen bzw. sechs Stunden aufgrund **verbindlicher Anmeldung** durch die Erziehungsberechtigten gemeldet (Mindestteilnahmeverpflichtung gemäß Nr. 2.4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule).

- b) Dies ergibt als Berechnungsgrundlage _____ Schülerinnen und Schüler, die für **mindestens zwölf Wochenstunden** angemeldet sind und gemäß Nr. 2.5.3 und Nr. 2.5.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule als voll zu zählende Schülerinnen und Schüler bei der Gruppenbildung berücksichtigt werden.
- c) Für das oben genannte Schuljahr wird hiermit nach der verbindlichen Tabelle in der Bekanntmachung durch den Sachaufwandsträger eine Zahl von

_____ Gruppen

gemeldet und zur Genehmigung beantragt.

4. Zeitraumen der offenen Ganztagschule als schulische Veranstaltung

Die offene Ganztagschule bietet folgende Betreuungszeiten an:

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen !)

<input type="checkbox"/> Montag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

5. Kooperationspartner *(Zutreffendes bitte ankreuzen !)*

- Der antragstellende Sachaufwandsträger ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst Kooperationspartner der Schule für die offene Ganztagschule.

Die Schule führt die offene Ganztagschule mit folgendem freien gemeinnützigem Träger bzw. folgender anderer kommunaler Körperschaft als Kooperationspartner durch:

(Name und Anschrift des/der Kooperationspartner/s)

Der antragstellende Sachaufwandsträger schließt ergänzend eine eigene vertragliche Vereinbarung mit folgendem Kooperationspartner über Zusatzangebote (vgl. Nr. 2.3.5 der Bekanntmachung):

(Name und Anschrift des/der Kooperationspartner/s)

(ergänzende Vereinbarung sowie Zustimmungserklärung der Schulleitung zu dieser Vereinbarung bitte beifügen oder nachreichen !)

6. Erklärung des Sachaufwandsträgers

- a) Der unterzeichnende Sachaufwandsträger beantragt hiermit für das Schuljahr _____ die staatliche **Genehmigung der offenen Ganztagschule** als schulische Veranstaltung an der oben genannten Schule für die angegebene Zahl von Gruppen und für den angegebenen Zeitrahmen.
- b) Der unterzeichnende Sachaufwandsträger erklärt hiermit sein **Einverständnis** mit den Bestimmungen der **Bekanntmachung** des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Der unterzeichnende Sachaufwandsträger erklärt hiermit sein **Einverständnis**, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden **Sachaufwand** im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) zu tragen und verpflichtet sich, die pauschale **Kostenbeteiligung von 5.000 €** je angemeldeter und genehmigter Gruppe und Schuljahr für den Personalaufwand zu entrichten.

Die Genehmigung erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die pauschale Kostenbeteiligung für den Personalaufwand durch den Sachaufwandsträger nach Anforderung durch die Regierung an den Freistaat Bayern entrichtet wird.

- d) Dem unterzeichnenden Sachaufwandsträger ist bekannt, dass der Freistaat Bayern die Genehmigung der offenen Ganztagschule **widerrufen** kann, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen tatsächlich nicht vorliegen oder nachträglich entfallen.
- e) Dem unterzeichnenden Sachaufwandsträger ist bekannt, dass der Freistaat Bayern die Genehmigung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel auf eine bestimmte Zahl der angemeldeten Gruppen **beschränken** kann.

7. Antragsunterlagen

Diesem Antrag auf Genehmigung der offenen Ganztagschule sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Meldebogen und pädagogisches Kurzkonzept der Schulleitung (ANLAGE 5)
- Formblatt mit Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (ANLAGE 7)

<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>(Ort, Datum)</p>	<p>(Stempel)</p>	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>(Unterschrift für den Sachaufwandsträger)</p>
--	------------------	---

*Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger zu unterzeichnen und mit den unter Ziff. 7 genannten **Anlagen** bei der zuständigen **Regierung** als Genehmigungsbehörde einzureichen.*

*Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt für Hauptschulen über das **Staatliche Schulamt**, für Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die **MB-Dienststelle**, für Förderschulen unmittelbar an die Regierung.*

Der Antrag auf Genehmigung der offenen Ganztagschule wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Gründe:

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift Staatliches Schulamt bzw. MB-Dienststelle)

Meldebogen und pädagogisches Konzept zum Antrag auf offene Ganztagschule für das Schuljahr _____

Der Meldebogen und das pädagogische Kurzkonzept sind von der **Schulleitung** – ggf. gemeinsam mit dem Kooperationspartner – auszufüllen und dem Antragsformular beizufügen, das der Sachaufwandsträger der Schule für die Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule bei der Regierung einzureichen hat. Soweit ein ausführliches pädagogisches Konzept in Textform besteht, sollte dies ebenfalls beigefügt werden.

Dieses Formular ist somit **beim Sachaufwandsträger** und nicht bei der Regierung, dem Staatlichen Schulamt oder der MB-Dienststelle einzureichen.

1. Angaben zur Schule

Name:.....
Anschrift:.....
.....
Schulart:.....
Schulnummer:.....
Telefon / Fax / E-Mail:.....
.....
Schulleiter / Schulleiterin:.....
Ansprechpartner/-in für die Ganztagschule (Telefon / Fax / E-Mail):.....
.....

2. Angaben zur offenen Ganztagschule (Zutreffendes bitte ankreuzen)

a) Die offene Ganztagschule findet in den Räumen der oben genannten Schule statt

ja

nein, sondern in folgenden Räumen / folgender Einrichtung:

.....

b) Die offene Ganztagschule an der oben genannten Schule

besteht bereits seit dem Schuljahr

wird erstmals neu eingerichtet.

c) Die offene Ganztagschule bietet folgende Angebote / Leistungen:

Mittagsverpflegung (von Uhr bis Uhr)

Diese wird wie folgt organisiert (z .B. Schulküche, Catering usw.):.....

.....
.....
.....

Hausaufgabenbetreuung (von Uhr bis Uhr)

Freizeitangebote und sonstige Bildungs- oder Förderangebote (*Bitte näher erläutern !*).....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

d) Besondere Schwerpunkte bzw. pädagogische Zielsetzungen:.....

.....
.....
.....
.....

e) Die offene Ganztagschule bietet folgende Betreuungszeiten an:

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen !)

<input type="checkbox"/> Montag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

3. Kooperationspartner

Die offene Ganztagschule wird mit folgendem/n Kooperationspartner/n durchgeführt (freier gemeinnütziger Träger, Förderverein, Kommune usw.):

.....
.....

(Name und Anschrift des/der Kooperationspartner/s)

Telefon / Fax / E-Mail:.....

.....

Bankverbindung:.....

Kontonummer:.....BLZ:.....

Kontoinhaber:.....

Der Kooperationspartner stellt folgende pädagogische Fachkraft als Leitung der offenen Ganztagschule *(Name, Anschrift und Erreichbarkeit, Qualifikation):*

.....
.....

(soweit bereits bekannt, ansonsten nur Benennung im Kooperationsvertrag)

Daneben wird vom Kooperationspartner Personal mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:

.....
.....

4. Angaben zu Lehrerwochenstunden

In der offenen Ganztagschule sollen im Rahmen des verfügbaren Stundenbudgets bzw. der Stundenzuweisung voraussichtlich Lehrerwochenstunden staatlicher Lehrkräfte der Schule in folgendem Umfang eingesetzt werden:

.....Lehrerwochenstunden

5. Schul- und schulartübergreifendes Angebot

In die offene Ganztagschule an der oben genannten Schule werden auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen bzw. Schularten aufgenommen:

nein

ja, und zwar Schülerinnen und Schüler folgender Schulen *(bitte Namen der Schule und Schulart angeben)*.....

.....
.....

6. Teilnehmerzahlen und Gruppen

- a) An der offenen Ganztagschule nehmen insgesamt _____ Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Wochentagen bzw. sechs Stunden aufgrund **verbindlicher Anmeldung** durch die Erziehungsberechtigten teil (Mindestteilnahmeverpflichtung gemäß Nr. 2.4.2 bzw. Nr. 3.4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule).
- b) Dies ergibt als Berechnungsgrundlage _____ Schülerinnen und Schüler, die für **mindestens zwölf Wochenstunden** angemeldet sind und gemäß Nr. 2.5.3 und Nr. 2.5.4 bzw. Nr. 3.5.3 und Nr. 3.5.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule als voll zu zählende Schülerinnen und Schüler bei der Gruppenbildung berücksichtigt werden.
- c) Damit ergibt sich für das oben genannte Schuljahr nach der verbindlichen Tabelle in der Bekanntmachung eine Zahl von

_____ Gruppen.

Das **Formblatt** mit der namentlichen Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 7**) ist dem Meldebogen als Anlage beizufügen !

Die Schulleitung hat von den Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule Kenntnis genommen und versichert, die offene Ganztagschule gemäß diesen Bestimmungen durchzuführen bzw. die Verantwortung für die Durchführung als schulische Veranstaltung zu übernehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Schulleiters/Schulleiterin)

Anmeldung für die offene Ganztagschule - Wichtige Hinweise für Eltern -

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

an unserer Schule besteht bereits eine offene Ganztagschule bzw. soll im kommenden Schuljahr eine offene Ganztagschule erstmals neu eingerichtet werden. Diese bietet im Anschluss an den Vormittagsunterricht verlässliche Betreuungs- und Bildungsangebote für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, die von ihren Eltern hierfür angemeldet werden. Diese Angebote sind für die Eltern grundsätzlich kostenfrei. Es fallen im Regelfall lediglich Kosten für das Mittagessen an der Schule an. Während der Ferien findet keine Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule statt.

Die Angebote umfassen grundsätzlich eine Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeit- oder Förderangebote. Die offene Ganztagschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar. Wenn Sie sich für Ihr Kind aber für die offene Ganztagschule entscheiden, besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Die Anmeldung muss **verbindlich** für das nächste Schuljahr im Voraus erfolgen, damit eine verlässliche Betreuung ab Schuljahresbeginn gewährleistet werden kann !

Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens für zwei Nachmittage und zugleich für sechs Stunden pro Woche angemeldet werden. Die Zahl der Betreuungswochenstunden, die die Schülerinnen und Schüler voraussichtlich in Anspruch nehmen werden, ist bei der Anmeldung anzugeben. An welchen Tagen und zu welchen Zeiten diese Stunden dann im Einzelnen gebucht werden, können Sie zu Beginn des Schuljahres entscheiden !

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das beigefügte **Anmeldeformular**, das bei der Schulleitung abzugeben ist.

Falls Ihr Kind nicht unsere Schule besucht, sondern am Regelunterricht an einer anderen Schule teilnimmt, ist ein Besuch der offenen Ganztagschule an unserer Schule trotzdem grundsätzlich möglich. Im Anmeldeformular müssen Sie dies aber angeben. Die Schulleitung der Schule, die Ihr Kind am Vormittag besucht, muss außerdem zustimmen, dass Ihr Kind im Anschluss an den Vormittagsunterricht zur Ganztagsbetreuung an unsere Schule wechselt. Deshalb müssen Sie hier zuvor die **Unterschrift der Schulleitung** einholen !

Das **Zusatzangebot**, das unsere Schule über das Regelangebot der offenen Ganztagschule hinaus zur Verfügung stellt (Betreuung nach 16.00 Uhr, Betreuung auch am Freitag Nachmittag oder sonstige besondere Angebote), können Sie bei Bedarf im Anmeldeformular gesondert buchen. Hierfür können Elternbeiträge erhoben werden.

Mit dieser zusätzlichen Anmeldung kommt eine private Betreuungsvereinbarung zwischen Ihnen als Eltern und dem Kooperationspartner unserer Schule, der die Ganztagsbetreuung durchführt, zustande. Die Einzelheiten hierzu, vor allem in welcher Höhe für dieses Zusatzangebot Elternbeiträge erhoben werden, ergeben sich aus einer ausführlichen **Leistungsbeschreibung** des Kooperationspartners, die diesem Anmeldeformular beiliegt.

Ihre Anmeldungen hierzu nehmen wir als Schulleitung lediglich für den Kooperationspartner entgegen. Die Elternbeiträge sind an ihn zu entrichten. Die Zusatzangebote finden aber als schulische Veranstaltung unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung

